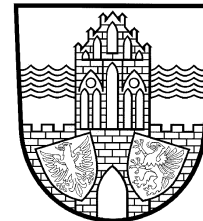


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

17. Jahrgang, Nr. 4 · Prenzlau, den 16. März 2010 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amthlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 9. Sitzung des Kreistages Uckermark der 4. Wahlperiode am 23. März 2010*
- Seite 2:** *Ergänzende Bestimmungen des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserv)*
- Seite 11:** *Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes -NUWA- (Wassersatzung)*
- Seite 15:** *Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil)*
- Seite 24:** *Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 9. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK DER 4. WAHLPERIODE AM 23. MÄRZ 2010

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 9. Sitzung des Kreistages (außerordentliche Sitzung) der 4. Wahlperiode findet am Dienstag, dem 23. März 2010, um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Informationen
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Ausschreibung und Auswahlverfahren in Vorbereitung der Wahl zur/zum Ersten Beigeordneten des Landrates des Landkreises Uckermark
- vorbehaltlich der Wahl des Landrates in der Stichwahl -
7. Ausschreibung und Auswahlverfahren in Vorbereitung der Wahl zur/zum Zweiten Beigeordneten des Landrates des Landkreises Uckermark
- vorbehaltlich der Wahl des Landrates in der Stichwahl -
8. Ausschreibung und Auswahlverfahren in Vorbereitung der Wahl zur/zum Dritten Beigeordneten des Landrates des Landkreises Uckermark
- vorbehaltlich der Wahl des Landrates in der Stichwahl -
9. Ausschreibung und Auswahlverfahren in Vorbereitung der Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Uckermark
- vorbehaltlich der Wahl der Landrätin/des Landrates durch den Kreistag -
10. Anfragen aus dem Kreistag
11. Anträge an den Kreistag
 - 11.1 Antrag der CDU/Bauern-Fraktion – Erhalt der Förderschule „H. und S. Schumacher“ in Angermünde mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

- 11.2 Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark - Benennung eines zusätzlichen stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit und den Ausschuss für Regionalentwicklung sowie Wahl eines zusätzlichen stellvertretenden Mitgliedes für den Kreisausschuss

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Anfragen aus dem Kreistag
3. Anträge an den Kreistag
4. Informationen

Prenzlau, den 10.03.2010

gez. Roland Resch

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA) ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR AVBWASSERV)

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am **17.02.2010** die nachfolgenden

Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV

nebst dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)
3. Begriffsbestimmungen
4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)
5. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)
6. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)
7. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)
8. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)
9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)
10. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)
11. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)
12. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)
13. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)
14. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)
15. Messung (zu §§ 18, 19 AVBWasserV)
16. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)
17. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)
18. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)
19. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)
20. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)
21. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)
22. Inkrafttreten, Änderungen

Anlage 1

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.
- 1.2 Die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser kann versagt werden, wenn dies für den NUWA technisch, betrieblich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 1.3 Dem NUWA obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung. Der NUWA kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.
- 1.4 Der NUWA oder von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte speichern die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten ihrer Vertragspartner in Dateien. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt.

2. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)

- 2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem, bei dem NUWA oder den von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten erhältlichem Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.
- 2.2 Der NUWA bietet nach Prüfung des Antrags den Abschluss eines privatrechtlichen Anschluss- und Versorgungsvertrages dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer bzw. Kunde) an. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.
- 2.3 Der NUWA ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistung mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet.
- 2.4 Werden mehrere Grundstücke oder Verwalter von Wohnungen mit Zustimmung des NUWA über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften diese gegenüber dem NUWA als Gesamtschuldner.
- 2.5 Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem NUWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem NUWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des NUWA auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.6 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der NUWA für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Der NUWA kann verlangen, dass jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhält und dementsprechende Verträge anbietet.
- 2.7 Hat ein Kunde im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er dem NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet des NUWA zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des NUWA.
- 3.2 Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum des NUWA.
- 3.3 Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt.
- 3.4 Bei an den Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerks.
- 3.5 Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
- 3.6 Messeinrichtungen im Sinne dieser Satzung ist der Wasser- und Gartenwasserzähler, diese sind in Wasserzähleranlagen zu montieren.
- 3.7 Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählernatur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließendem KFR- Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage steht bis auf das KFR- Ventil im Eigentum des Kunden.

- 3.8 Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3.9 Der Gartenwasserzähler ist der Wasserzähler, der die verbrauchte Wassermenge misst, die nicht der zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch den NUWA bereitzustellen und von ihm bzw. von seinen Bevollmächtigten abzunehmen und zu verplomben. Der Gartenwasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und ist neben den vorhandenen Wasserzähler in den Grundstücksanschluss einzubauen, Ventil- oder Zapfhahnzähler sind nicht zulässig.
- 3.10 Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrereinrichtung mit Rückflußverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler gemäß 3.8.
- 3.11 Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung verboten.

5. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der NUWA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Abnehmer bindend.

6. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- 6.1 Der NUWA berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 6.2 Sollten in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung Teile des Verteilungsnetzes nebst Zubehör in Privatgrundstücken verlegt werden müssen, wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des NUWA eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.
- 6.3 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
- 6.4 Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der NUWA nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und NUWA festgelegt; im Zweifel entscheidet der NUWA.
- 6.5 In besonderen Fällen behält sich der NUWA vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

7. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

Der NUWA erhebt gem. § 9 AVBWasserV und der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV einen Baukostenzuschuss.

8. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 8.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.
- 8.2 Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß Ziffer 9 ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht
- 8.3 Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum des NUWA) nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i. V. m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser - Wasserversorgungsbedingungen - vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze.

Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

- 8.4 Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem NUWA die Kosten zu erstatten
- für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie
 - für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.
- 8.5 Der NUWA hält auf seine Kosten die Anschlussleitung und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der NUWA ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.
- 8.6 Die Grundstücksleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.
- 8.7 Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem NUWA unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 8.8 Bei Gefahr im Verzug ist der NUWA berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
- 8.9 Der NUWA kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 8.10 Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 8.11 Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.
- 8.12 Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- 9.1 Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mehr als 20 m beträgt. Der NUWA kann in diesem Falle verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank in Straßennähe anbringt.
Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.
- 9.2 Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 9.4 Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

10. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- 10.1 Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.

- 10.2 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.
- 10.3 Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom NUWA zugelassenes Installateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.
- 10.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem NUWA vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
- 10.5 Für den Einbau von Rückflussverhinderern (z. B. des Einbaus eines KFR- Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflcht.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, dem NUWA denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der dem NUWA dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frostwirkung.

11. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- 11.1 Der Bau der Trinkwasserinstallationsanlage ist von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen zu beantragen und fertig zu melden. Die Inbetriebsetzung ist beim NUWA zu beantragen, sie erfolgt durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch den NUWA oder den von ihm beauftragten Dritten. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung oder Veränderung der Kundenanlage.
- 11.2 Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der NUWA die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV genannten Entgelte. Der NUWA kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses sowie der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage 1 an den NUWA abhängig machen.

12. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem NUWA vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des NUWA. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung kostenpflichtig.

13. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- 13.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NUWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Eine Verweigerung des Zutritts stellt eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden des NUWA sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer 13.1 genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte des NUWA auch deren Räume betreten kann.
- 13.3 Kosten, die dem NUWA dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

14. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- 14.1 Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromanlagen benutzt werden.
- 14.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Stromleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.
- 14.3 Der NUWA kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Nutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des NUWA oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

14.4 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der schriftlichen Anmeldung und der vorherigen Zustimmung durch den NUWA. Die Zustimmung ist in der Regel nur widerruflich zu erteilen. Vorstehendes gilt auch für Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen.

15. Messung (zu §§ 18, 19 AVBWasserV)

15.1 Der NUWA stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem NUWA maßgeblich sind, so sind diese nebeneinander zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die Messeinrichtungen sind durch den NUWA bereitzustellen zu verplomben und abzulesen. Die Verplombung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.

15.2 Die Messeinrichtungen sind Eigentum des NUWA. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den NUWA oder von ihm beauftragte Dritte eingebaut werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch den NUWA.

15.3 Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde dem NUWA die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

15.4 Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

15.5 Der NUWA ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.

15.6 Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.

16. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

16.1 Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des NUWA auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem NUWA gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den NUWA hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

16.2 Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des NUWA zu verwenden, das vom NUWA gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

17. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)

Der NUWA erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

18. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

18.1 Der Verbrauch wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Während des Abrechnungszeitraumes erhebt der NUWA Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge für den zukünftigen Abrechnungszeitraum werden in der Rechnung ausgewiesen und zu dem dort genannten Termin fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.

18.2 Der NUWA kann – mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen – eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder ähnlich berechtigten Personen des Kunden vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen NUWA und Kunden bleibt hiervon unberührt.

18.3 Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung einmal jährlich unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Abweichende Regelungen für Sonderkunden können durch den NUWA vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere Abrechnungen (z. B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich werden.

18.4 Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs oder eventuellen Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

18.5 Der NUWA behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

19. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)

19.1 Rechnungen werden, wenn nicht anders in der Rechnung ausgewiesen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind zu den vom NUWA festgelegten Terminen fällig.

19.2 Muss der NUWA wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV geregelt ist. Nach der zweiten Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben und sind ebenfalls vom Kunden zu tragen. Der NUWA berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

19.3 Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den NUWA zurückgegeben werden.

20. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

21. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

21.1 Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem NUWA schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der NUWA ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.

21.2 Der Kunde kann eine zeitweilige Stilllegung seines Hausanschlusses für die Dauer von maximal einem Jahr verlangen, solange nicht berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten einer zeitweiligen Stilllegung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

21.3 Der NUWA kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung des Hausanschlusses oder bei nur geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

22. Inkrafttreten, Änderungen

22.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten zurückwirkend zum **01.01.2010** in Kraft.

22.2 Der NUWA ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV und die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV festgelegten Preise zu ändern, sofern dies erforderlich ist. Änderungen, Aufhebungen oder Neufassungen der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Prenzlau, den 18.02.2010

gez. Neumann
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV)

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am 17.02.2010 das nachfolgende

Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)
4. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 5. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung (§§ 13, 32, 33 AVBWasserV)
- 6. Messung (§ 18 AVBWasserV)
- 7. Verbrauchsfeststellung/Abrechnung (§§ 24 - 31 AVBWasserV)
- 8. Änderungen
- 9. Inkrafttreten
- 10. Kundenberatungszeiten

1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser

- 1.1 Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen. Gewerbe ohne eigenen Trinkwasseranschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.
- 1.2 Der **Grundpreis** für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählergröße (Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für den Wasserzähler:

Q _n m³/h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr
bis 2,5	20 mm	155,62 €
bis 6,0	25 mm	737,23 €
bis 10,0	40 mm	1.472,37 €
bis 15,0	50 mm	1.514,75 €
bis 40,0	80 mm	1.832,30 €
bis 60,0	100 mm	2.149,85 €
bis 150,0	150 mm	2.478,35 €
ab 150,0	150 mm	2.792,25 €

Die Höhe des **Grundpreises** für den Gartenwasserzähler wird in der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes geregelt.

Die vorstehenden Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer!

- 1.3 Der **Arbeitspreis** wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt **1,44 €/m³**.

Die vorstehenden Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer!

- 1.4 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 3.000 m³ können **Sondertarife** vereinbart werden.
- 1.5 Das **Bereitstellungsentgelt** für Abnahmestellen, die der Bereitstellung von Trinkwasser für Reserve-, Havarie-, Feuerlösch- oder sonstige Vorhaltezwecke dienen, bezieht sich auf die Anschlussnennweite (DN) in folgender Größe pro Tag:

	DN	Entgelt/Tag
bis	100 mm	3,50 €
bis	150 mm	5,00 €
bis	200 mm	7,00 €
ab	200 mm	10,00 €

Die vorstehenden Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer!

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Einzelheiten zur Trinkwasserlieferung, Verbrauchsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung sind in der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes –NUWA- (Wassersatzung), in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und in den Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV) geregelt. Die aufgeführten rechtlichen Grundlagen werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.
- 2.2 Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den in diesem Preisblatt veröffentlichten Netto-Entgelten, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Brutto-Entgelte kaufmännisch gerundet sind.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 AVBWasserV grundsätzlich die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse dem NUWA in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmaßes mit folgenden Preisen berechnet:

Grundbetrag für die ersten 5 m inklusive der Erdarbeiten	850,00 €
je weiteren lfd. m Leitungslänge inklusive der Erdarbeiten	48,00 €

Grundbetrag für die ersten 5 m ohne Erdarbeiten	545,00 €
je weiteren lfd. m ohne Erdarbeiten	12,00 €

Die vorstehenden Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer!

- 3.2. Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 3.3. Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- u. Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau, u. a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

4. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

5. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung (§§ 13, 32, 33 AVBWasserV)

- 5.1 Für die Kosten der (Wieder-)Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung werden entsprechend der Zählergröße bis Qn 10 m³/h **68,00 €** und größer Qn 10 m³/h **155,60 €** berechnet.
- 5.2 Für die zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV und die Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser gem. § 33 AVBWasserV werden bei einer Zählergröße bis Qn 10 m³/h **68,00 €** und größer Qn 10 m³/h **155,60 €** berechnet.

Die vorstehenden Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer!

6. Messung (§ 18 AVBWasserV)

- 6.1 Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Notwendige Zählerwechsel, infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz-, Grundwasser oder Frost und Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag werden, bei einer Zählergröße bis Qn 10 m³/h mit 96,00 € und größer Qn 10 m³/h nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

7. Verbrauchsfeststellung/Abrechnung (§§ 24 - 31 AVBWasserV)

- 7.1. Der Verbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- 7.2. Während des Abrechnungszeitraumes sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschläge für den zukünftigen Abrechnungszeitraum werden in der Rechnung ausgewiesen und zu dem dort genannten Termin fällig.
- 7.3. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus dem Verbrauch des Vorjahres ermittelt. Bei erstmaliger Inbetriebsetzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 7.4. Die Mahnkosten betragen je Mahnung **5,00 €** und je Sperrandrohung **7,50 €**
- 7.5. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet.

8. Änderungen

- 8.1. Änderungen der Preise und der übrigen Bestimmungen dieses Preisblattes bleiben vorbehalten. Die Änderungen werden nach öffentlicher oder individueller Bekanntgabe wirksam.
- 8.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Steuern, Abgaben), so wird der für die neuen Berechnungsgrundlagen maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

9. Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt rückwirkend zum **01.01.2010** in Kraft.

10. Kundenberatungszeiten

Die Kundenberatung erfolgt zu den jeweiligen Sprechzeiten im Haus der Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau.

Prenzlau, den 18.02.2010

gez. Neumann
Verbandsvorsteher

SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND IHRE BENUTZUNG IM GEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – NUWA- (WASSERSATZUNG)

Die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: NUWA) hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I, S. 62) in ihrer Sitzung am **17.02.2010** die nachfolgende Wassersatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschlusszwang
§ 5	Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6	Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Benutzungszwang
§ 8	Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten
§ 9	Haftung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Verwaltungsgebühren
§ 12	Verwaltungszwang
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Der NUWA betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trink- und Betriebswasser (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Die öffentliche Wasserversorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der NUWA im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (2) Der NUWA kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen durch den NUWA oder seine Beauftragten nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Ergänzenden Bestimmungen des NUWA zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV) auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die AVBWasserV und die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV – einschließlich der Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des NUWA zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV) – sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die zentrale Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Sie besteht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den Hausanschlüssen.
- (2) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen (z. B. Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen, Druckerhöhungs-, -minderungsanlagen, Filteranlagen, Druckleitungen). Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch Einrichtungen Dritter, die der NUWA zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung

und Sanierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt. Des Weiteren sind alle Mengenmessenrichtungen bzw. Wasserzähler Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Hausanschlüsse.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder demselben Eigentümer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (4) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sofern das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 oder 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind. In allen übrigen Fällen bleibt der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen für Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer und Nutzer i. S. d. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz entsprechend. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Hat ein Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Anschlussnehmer diese Benennung, kann der NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

- (5) Der Hausanschluss ist gemäß § 10 der AVBWasserV die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des NUWA liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung, der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert oder übernommen wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem NUWA erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der NUWA durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen Privatweg haben oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus durchgeführt sein.
- (2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten und nach vorheriger Antragstellung gem. Ziffer 2 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen stillzulegen. Die Pflicht zum Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige eigene Versorgungsanlage verfügen. Der NUWA kann Versorgungsanlagen verplomben. Ausnahmen zu dieser Regelung können gemäß § 7 Abs. 2-4 auf schriftlichen Antrag erteilt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn ihm der Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim NUWA einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle tatsächlichen Nutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer oder der das Grundstück tatsächlich Nutzende auf Antrag befreit werden, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann der NUWA dem Grundstückseigentümer bzw. dem das Grundstück tatsächlich Nutzenden im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Die Teilbefreiung ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim NUWA einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem NUWA und seinen Beauftragten vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen. Bestehende Anlagen sind dem NUWA ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Insbesondere darf er zwischen seiner Eigenanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen.

§ 8

Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauchs und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere auch den Zeitpunkt des Wechsels der Wassernutzung von Bauwasser zu Trinkwasser mitzuteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben den NUWA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z. B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder
 - b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

§ 9

Haftung

- (1) Der NUWA haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Anlage oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.

- (2) Der NUWA haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der NUWA zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem NUWA für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher den NUWA von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den NUWA geltend machen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts-, Mitteilungs- oder Benachrichtigungspflichten aus § 7 Abs. 5 oder § 8 dieser Satzung oder aus § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 oder § 32 Abs. 4 der AVBWasserV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA anschließt oder anschließen lässt;
 - b) § 4 Abs. 3 nicht alle eigenen Versorgungsanlagen stilllegt;
 - c) § 4 Abs. 3 eine durch den NUWA angebrachte Plombe beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht;
 - d) § 5 Abs. 2 oder entgegen § 7 Abs. 4 den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;
 - e) § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des NUWA deckt;
 - f) § 7 Abs. 5 Satz 3 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA möglich sind;
 - g) § 7 Abs. 5 Satz 4 eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt;
 - h) § 8 Abs. 1 AVBWasserV das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt;
 - i) § 10 Abs. 3 Satz 2 der AVBWasserV den Hausanschluss nicht zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt oder entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
 - j) § 11 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 der AVBWasserV Messeinrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand oder nicht jederzeit zugänglich hält;
 - k) § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 der AVBWasserV seine Kundenanlage durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt;
 - l) § 15 Abs. 1 der AVBWasserV seine Kundenanlage oder Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind;
 - m) § 16 der AVBWasserV den Zutritt nicht gestattet;
 - n) § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVBWasserV Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- oder Grundwasser oder vor Frost schützt;
 - o) § 22 Abs. 1 der AVBWasserV ohne schriftliche Zustimmung des NUWA Wasser an Dritte weiterleitet;
 - p) einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVBWasserV Wasser verwendet;
 - q) § 22 Abs. 3 der AVBWasserV den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht rechtzeitig beim NUWA beantragt;
 - r) § 22 Abs. 4 der AVBWasserV keine Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern des NUWA benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag dazu nicht aus, kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des NUWA.

§ 11

Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltungshandlungen des NUWA nach dieser Satzung, insbesondere für Anschluss- und Benutzungsverfügungen sowie für Genehmigungen und die Bearbeitung von Befreiungsanträgen, werden Verwaltungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

**§ 12
Verwaltungszwang**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den NUWA nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 18.02.2010

gez. Neumann
Verbandsvorsteher

**SATZUNG ÜBER DIE DEZENTRALE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN SAMMELGRUBEN
UND KLEINKLÄRANLAGEN IM VERBANDSGEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN
WASSER- UND ABWASSERVERBANDES
(SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG MOBIL)**

Die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) sowie der §§ 64, 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262), in ihrer Sitzung am **17.02.2010** die nachfolgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Benutzungsbedingungen
§ 7	Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 8	Durchführung der Entsorgung
§ 9	Mitteilungs-, Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 10	Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte
§ 11	Haftung
§ 12	Sondereinbarungen
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Gebühren, Vergütung zusätzlicher Leistungen
§ 15	Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
§ 16	Inkrafttreten
Anlage 1	

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Nord- Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: NUWA) betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers neben der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach der Abwassersatzung Kanal eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalien (mobile Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe dieser Satzung. Die dezentrale Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die mobile Schmutzwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie die Behandlung und Beseitigung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- (3) Die Organisation der mobilen Schmutzwasserbeseitigung bestimmt der NUWA im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht im eigenen Ermessen.
- (4) Zur Durchführung der mobilen Schmutzwasserbeseitigung kann sich der NUWA ganz oder teilweise der Leistungen und Anlagen Dritter bedienen.
- (5) Der NUWA führt ein Kataster über die im Verbandsgebiet vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke, einschließlich der im Eigentum Dritter stehenden Einrichtungen und Anlagen, deren sich der NUWA bedient.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder demselben Eigentümer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen die der Sammlung, Speicherung, Prüfung, Ableitung und evtl. Vorbehandlung von Schmutzwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dienen. Dazu gehören insbesondere die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (6) Abflusslose Sammelgruben sind Behälter zum schadlosen Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage. In der abflusslosen Sammelgrube wird das Schmutzwasser keiner Behandlung unterzogen.
- (7) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Sammlung und Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Schmutzwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger 8 m³ je Tag. Das gereinigte Wasser wird je nach Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde verbracht.
- (8) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist der Anteil des Schmutzwassers, der bei der Reinigung des Schmutzwassers in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird.
- (9) Fäkalien sind das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser
- (10) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG.
Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen für Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer und Nutzer i. S. d. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz entsprechend. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
Hat ein Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Anschlussnehmer diese Benennung, kann der NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des NUWA liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).

- (2) Ist das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme von deren Inhalten vom NUWA zu verlangen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach der Abwassersatzung Kanal angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts, für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, ist die Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage wegen seiner Art oder Menge über die Einleitbedingungen dieser Satzung hinausgeht oder aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht ohne Weiteres vom NUWA übernommen werden kann.
- (5) Das Benutzungsrecht nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 besteht auch für diejenigen, die das Grundstück aufgrund eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses nutzen sowie für die qualifizierten Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei ist das Grundstück einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien und des Fäkalschlammes problemlos möglich ist. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Auf Grundstücken, die an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zuzuleiten; deren gesamter zu entsorgender Anlageninhalt ist ausschließlich dem NUWA zu überlassen und durch den NUWA oder seinen Beauftragten entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).
- (3) Den Grundstücksentwässerungsanlagen ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen sind; es gelten die Bedingungen dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Benutzungsberechtigten gem. § 3 haben auf Verlangen des NUWA oder seiner Beauftragten die erforderlichen Überprüfungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu dulden und zu unterstützen. Die Ordnungsverfahren des NUWA zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des NUWA kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Verpflichteten zu tragen.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, wird der NUWA den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine Mitteilung durch den NUWA mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- oder Benutzungszwang für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann auf Antrag des Pflichtigen dieser ganz oder zum Teil befreit werden, wenn und soweit der NUWA von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim NUWA zu stellen.
- (2) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie erlischt, sobald der NUWA hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird. Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des NUWA erhoben.

§ 6

Benutzungsbedingungen

- (1) Die Einleitung in Grundstücksentwässerungsanlagen und in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Erfordernissen der gesetzlichen Regelungen entsprechen. Für die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) ausgeschlossen, welche nach Art oder Menge
 - a) Leben oder Gesundheit, der bei der Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung eingesetzten Personen gefährden oder die dazu eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die öffentlichen Schmutzwasseranlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, beschädigen oder sonst nachteilig beeinflussen können;
 - b) die Einhaltung der Überwachungswerte der durch den NUWA genutzten Kläranlagen oder die Einhaltung der Anforderungen der Einleitungserlaubnis gefährden;
 - c) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren oder verteuern können;
 - d) Gewässer nachteilig verändern können.

Dieses Einleitverbot gilt insbesondere für

- Niederschlags-, Grund-, Quell- und Drainagewasser;
- Feststoffe jeglicher Art - auch in zerkleinerter Form - (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Asche, Glas, Sand, Schlacke, Müll, Kehricht, Katzenstreu, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Borsten, Tierkörper, Schlempe, Trub, Trester und hefeartige Rückstände, Haut- und Lederreste, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, grobes Papier);
- Schlämme, Kunstharz, Latexreste, Lacke, Farben, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- feuergefährliche, zerknallfähige, giftige oder infektiöse Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel (wie z. B. Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Medikamente, Pflanzenschutz- oder Düngemittel);
- Schmutzwasser mit starkem Fett- oder Ölgehalt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH- Bereich 6,5 – 9,5), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden;
- Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- radioaktive Stoffe;
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung in den vom NUWA genutzten Kläranlagen nicht möglich ist;
- Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht;
- Schmutzwasser, dessen chemische oder physikalische Eigenschaften die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte bzw. Höchstkonzentrationen überschreiten; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle, Textilien o. ä.) auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind.

- (3) Es ist unzulässig, entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Einhaltung von Grenzwerten bzw. Höchstkonzentrationen zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (4) Gelangen Stoffe, für die ein Einleitverbot nach Abs. 2 besteht, in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Anschlussnehmer und die Verursacher den NUWA unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, sind die Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen oder Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere Eigentümer von Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, in das Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe (Abscheider) zu betreiben. Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften nachweislich zu entsorgen. Die Nachweise sind auf Verlangen des NUWA vorzulegen. Es darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden.

- (6) Der NUWA ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für diese Untersuchungen haben die Anschlussnehmer zu tragen, soweit dabei ein Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 festgestellt wird; andernfalls trägt der NUWA die Kosten.
Gelangen von einem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer unter Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 in die öffentliche Schmutzwasseranlage, ist der NUWA berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.
- (7) Der NUWA kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten von Schmutzwässern oder das Einbringen von Stoffen zu verhindern, welche die Bedingungen der Abs. 1 bis 5 nicht einhalten. Der NUWA ist insbesondere berechtigt, Auflagen und Bedingungen für eine weitere Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu erteilen oder die Benutzung ganz, teilweise oder vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen verstößt oder Bedingungen des NUWA nicht erfüllt.
- (8) Der NUWA kann auf schriftlichen Antrag befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des NUWA erhoben.

§ 7

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen ist, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen dieser Satzung, den besonderen Anforderungen des Bau- und Wasserrechts und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Der NUWA kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Zuwegungen sind so zu errichten, dass die Anlagen durch den NUWA und seine Beauftragten entsorgt und überwacht werden können. Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 12 t erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und durch eine Person zu öffnen sein. Der Bau der Anlage hat so zu erfolgen, dass eine Schlauchlänge von 10 m nicht überschritten wird. Abflusslose Sammelgruben sind auf ein Nutzvolumen vom mindestens 6 m³ auszulegen. Der dauerhafte Betrieb von abflusslosen Sammelgruben < 6 m³ bedarf einer gesonderten Zustimmung des NUWA.
- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 und 2, so haben sie die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des NUWA haben die Anschlussnehmer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen.
- (4) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.
- (5) Die Errichtung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage haben die Anschlussnehmer dem NUWA zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, sind dem NUWA gleichzeitig die genehmigten Bauunterlagen einzureichen. Der NUWA und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610) auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und einen Prüfbericht beinhaltet. Die Bescheinigung ist dem NUWA vorzulegen.
- (7) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem NUWA durch den Anschlussnehmer binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen hat ausschließlich durch den NUWA oder ein vom ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Ein nicht vom NUWA für die Entsorgung zuge-

lassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet des NUWA nicht tätig werden. Die Entsorgung ist unter Beachtung der DIN-Normen, ATV-Standards und Herstellerhinweise durchzuführen und erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich; sie soll bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres vorgenommen sein.

- (2) Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer rechtzeitig nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z. B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Die Benutzungsberechtigten haben die Entleerung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen so rechtzeitig beim NUWA zu beantragen, dass die Anlage bis zum Entsorgungstermin noch weiter genutzt werden kann; für eine abflusslose Sammelgrube muss eine Frist von mindestens drei Werktagen bis zum Entsorgungstermin verbleiben. Kann eine erforderliche Entleerung nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren.
Auch ohne vorherigen Antrag kann der NUWA die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der NUWA oder der von ihm beauftragte Dritte bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin haben die Anschlussnehmer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die ungehinderte Zufahrt zu gewähren (§ 7 Abs. 2) sowie das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch den Anschlussnehmer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der NUWA oder der von ihm beauftragte Dritte ungehindert die Grundstücksentwässerungsanlage öffnen kann.
Kann der Anlageninhalt zu diesem Termin aus Gründen, die ein Benutzungsberechtigter zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind dem NUWA zusätzlich für jede vergebliche Anfahrt die dadurch entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch die Benutzungsberechtigten nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des NUWA über. Der NUWA ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 9

Mitteilungs-, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem NUWA vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide und Dichtheitsnachweise beizufügen. Die Information hat sich auf den Rauminhalt der abflusslosen Sammelgrube zu erstrecken. Bei Kleinkläranlagen ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Schmutzwasserbehandlung und -einleitung anzugeben.
- (3) Die Anschlussnehmer sind darüber hinaus verpflichtet, dem NUWA alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Kommt ein Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der NUWA berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Anschlussnehmers einzuholen und zu beschaffen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem NUWA bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim NUWA bzw. dessen Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (5) Die Benutzungsberechtigten haben Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage dem NUWA unverzüglich mündlich oder fernmündlich – anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der NUWA unverzüglich zu unterrichten.

- (7) Entfallen für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies dem NUWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Der NUWA und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 9 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Pflichtigen haben den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten des NUWA den ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks, den Grundstücksentwässerungsanlagen und allen Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des Grundstücks zu dulden.
Zur Beseitigung von Störungen und Mängeln ist der sofortige und ungehinderte Zutritt zu gewähren. Die Mitarbeiter oder Beauftragten des NUWA sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen. Die Kosten hierfür tragen die Grundstückseigentümer; für deren Erhebung gilt die Verwaltungsgebührensatzung des NUWA.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein. Revisionsöffnungen und Schachtdeckel sind nicht zu verdecken oder zu verschütten.
- (3) Bereits bestehende und noch nicht nach § 7 Abs. 6 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Die Dichtheitsprüfungen nach § 7 Abs. 6 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem NUWA auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 sind noch nicht nach § 7 Abs. 6 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 überprüfen zu lassen, soweit sie sich auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen. Die Dichtheitsprüfungen dieser Grundstücksentwässerungsanlagen sind abweichend von Abs. 3 Satz 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen.
- (5) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der NUWA berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fristen zu fordern. Der NUWA setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, trägt der NUWA die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

§ 11

Haftung

- (1) Die Anschlussnehmer haften für Schäden in Folge unsachgemäßer Benutzung oder mangelhaften Zustands ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Zuwegungen sowie für Schäden in Folge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlichen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfang haben sie den NUWA und die vom ihm Beauftragten von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden geltend machen.
- (2) Kommt ein Benutzungsberechtigter seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für den NUWA Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Benutzungsberechtigte zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Frost, Schneeschmelze oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Benutzungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren.
- (4) Im Übrigen haftet der NUWA für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, deren sich der NUWA zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12**Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der NUWA durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie dessen sonstiges Ortsrecht entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeigepflicht oder Benachrichtigungspflichten aus § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 5 oder Abs. 7, § 8 Abs. 3 oder § 9 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - b) § 4 Abs. 2 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuleitet;
 - c) § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Anlageninhalt ausschließlich dem NUWA überlässt oder die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausschließlich durch den NUWA oder seine Beauftragten entsorgen lässt;
 - d) § 4 Abs. 3 oder § 6 der Grundstücksentwässerungsanlage Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist, Schmutzwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitverbot unterliegen oder Schmutzwasser einleitet, das einen vorgegebenen Grenzwert bzw. eine Höchstkonzentration nach Anlage 1 überschreitet;
 - e) § 4 Abs. 4 Überprüfungen nicht duldet oder nicht unterstützt;
 - f) § 4 Abs. 5 die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist;
 - g) § 5 oder § 6 Abs. 8 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;
 - h) § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, unterhält oder ändert;
 - i) § 7 Abs. 2 bei der Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube das festgelegte Nutzvolumen nicht einhält;
 - j) § 7 Abs. 3 Mängel nicht auf Verlangen des NUWA beseitigt;
 - k) § 8 Abs. 1 im Verbandsgebiet des NUWA als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom NUWA dafür zugelassen zu sein;
 - l) § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich durch den NUWA oder ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen entsorgen lässt;
 - m) § 8 Abs. 3 eine notwendige Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - n) § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 1 den Mitarbeitern oder Beauftragten des NUWA nicht ungehindert Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage und allen Schmutzwasseranfallstellen gewährt, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet;
 - o) § 8 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
 - p) § 9 Abs. 3 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
 - q) § 10 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht, nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder nicht innerhalb der vom NUWA gesetzten (§ 10 Abs. 5) Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung dem NUWA nicht auf Verlangen vorlegt;
 - r) § 10 Abs. 1 Ermittlungen des NUWA oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des NUWA.

§ 14

Gebühren, Vergütung zusätzlicher Leistungen

- (1) Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie Vorhalteleistungen des NUWA werden Gebühren erhoben. Diese werden in einer Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Vergütung zusätzlicher und besonderer Leistungen sowie Mehraufwendungen des NUWA und seiner Beauftragten wird ebenfalls in der Gebührensatzung geregelt.
- (3) Für die Verwaltungshandlungen des NUWA nach dieser Satzung, insbesondere für Anschluss- und Benutzungsverfügungen sowie für Genehmigungen und die Bearbeitung von Befreiungsanträgen, werden Verwaltungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 15

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der NUWA kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den NUWA nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 18.02.2010

gez. Neumann
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Schadstoffparameter

Einleitung von Schmutzwasser ist nicht zulässig, wenn folgende Grenzwerte überschritten werden:

1.	Allgemeine Parameter		
	a) CSB	9.000	mg/l
	b) Temperatur	35	°C
	c) pH-Wert	6,5 - 9,0	
	d) Absetzbare Stoffe - nach 0,5 Stunden Absetzzeit	200	ml/l
	e) Leitfähigkeit	4.000	µS/cm
2.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (nach DIN 38409 Teil 17)	250	mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe	50	mg/l
	a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50	mg/l
	b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20	mg/l
	c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5	mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5	mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösungsmittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:	5,0	g/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
	b) Arsen	(As)	0,5 mg/l
	c) Barium	(Ba)	5,0 mg/l
	d) Blei	(Pb)	1,0 mg/l
	e) Cadmium	(Cd)	0,3 mg/l
	f) Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
	g) Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
	h) Kobalt	(Co)	2,0 mg/l
	i) Kupfer	(Cu)	0,5 mg/l
	j) Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
	k) Selen	(Se)	1,0 mg/l
	l) Silber	(Ag)	0,5 mg/l
	m) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l

n)	Zinn	(Sn)	5,0	mg/l
o)	Zink	(Zn)	5,0	mg/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ +N+NH ₃ -N)	200	mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1	mg/l
e)	Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
f)	Sulfid		2	mg/l
g)	Fluorid	(F)	50	mg/l
h)	Phosphorverbindungen	(P)	70	mg/l
7.	Organische Stoffe			
a)	wasserdampflichtige halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	75	mg/l
b)	Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.			
8.	Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe		100	mg/l
9.	PFT – Perfluorierte Tenside		300	ng/l
	Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure – PFOS und Perfluorooctansäure – PFOA			

Höhere Konzentrationen im Schmutzwasser bedürfen einer Vorbehandlung oder bei der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage der einzelvertraglichen Regelung mit dem NUWA.

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE DEZENTRALE ENTSORGUNG VON ABFLUSSLOSEN SAMMELGRUBEN UND KLEINKLÄRANLAGEN IM VERBANDSGEBIET DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie der §§ 64, 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262), in ihrer Sitzung am **17.02.2010** die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenmaßstäbe
§ 3	Gebührenpflichtige
§ 4	Gebührensätze, Zuschläge für zusätzliche Leistungen
§ 5	Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld
§ 6	Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlungen
§ 7	Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
§ 8	Ordnungswidrigkeiten
§ 9	Zahlungsverzug
§ 10	Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Nord- Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: NUWA) betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgbiet des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil) in der jeweils geltenden Fassung, zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers, eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (mobile Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Der NUWA erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der mobilen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage). Nach den Bestimmungen dieser Satzung macht der NUWA auch besondere und zusätzliche Leis-

tungen sowie Mehraufwendungen im Sinne seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil gegenüber den Pflichtigen geltend.

- (3) Für die Inanspruchnahme und Deckung der Vorhaltekosten der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der NUWA Schmutzwassergebühren in Form einer Entsorgungsgebühr und einer Grundgebühr von den Anschlussnehmern, deren Grundstücke an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Ausgenommen von Satz 1 ist die Erhebung von Grundgebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen. Die Schmutzwassergebühren werden jeweils für die dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben und für die Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen gesondert erhoben.

§ 2

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Entsorgungsgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage, von dem Grundstück, Schmutzwasser zugeführt wird. Für Grundstücke, die bereits an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Entsorgungsgebühr entsteht mit jeder Zuführung von Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (3) Die **Grundgebühr** wird nach der Nennleistung der auf den Grundstücken verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Wasserzähler von Verbrauchsstellen, die nachweislich keinen Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser haben (z. B. Feuerlöscheinrichtungen, Gartenzapfstellen) bleiben auf schriftlichen Antrag unberücksichtigt. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, schätzt der NUWA die Nennleistung anhand der auf vergleichbaren Grundstücken (nach Nutzungsart und Wasserverbrauch) typischerweise verwendeten Wasserzähler.
- (4) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben wird die Entsorgungsgebühr nach der Menge des Schmutzwassers erhoben, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Schmutzwasser gilt die vom NUWA oder seinen Beauftragten festgestellte Menge des den abflusslosen Sammelgruben entnommenen Schmutzwassers. Die Entsorgungsgebühren werden pro entsorgtem Kubikmeter Schmutzwasser erhoben.
- (5) Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen wird die Entsorgungsgebühr nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die vom NUWA oder seinen Beauftragten festgestellte Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist 1 Kubikmeter Fäkalschlamm. Die Entsorgungsgebühren werden pro entsorgten Kubikmeter Fäkalschlamm erhoben.
- (6) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück nicht mehr an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und die Zuführung von Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage von dem Grundstück auf Dauer endet.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die das Grundstück aufgrund eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses nutzen sowie die qualifizierten Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes. Der NUWA kann sie anstelle des Grundstückseigentümers oder des sonst gem. Abs. 1 Pflichtigen in Anspruch nehmen, soweit der Grundstückseigentümer oder der ihm nach Abs. 1 Gleichgestellte im Zeitpunkt des Erlasses des

Gebührenbescheides seine Zustimmung hierzu erteilt hat. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des ihm nach Abs. 1 Gleichgestellten ist entbehrlich, wenn diese nicht feststellbar sind.

Nicht feststellbar ist ein Grundstückseigentümer oder ein ihm nach Abs. 1 Gleichgestellter, wenn bezogen auf das der Gebührenpflicht unterliegende Grundstück,

- a) das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist,
 - b) der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten dem NUWA unbekannt ist oder
 - c) der NUWA über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten keine Kenntnis hat.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Im Falle des Abs. 2 entsteht mit Begründung eines neuen Schuldverhältnisses die Gebührenpflicht auch des neuen Nutzers; die Gebührenpflicht eines Nutzers nach Abs. 2 endet mit der Beendigung der Nutzung.
Der Wechsel des Gebührenpflichtigen sowie die Begründung oder Beendigung eines Nutzungsverhältnisses nach Abs. 2 sind dem NUWA durch den bisherigen und den neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung versäumt, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim NUWA entstehen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensätze, Zuschläge für zusätzliche Leistungen

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

Qn bis zu 2,5 m ³ /h (DN 20 mm):	78,85 € je Jahr;
Qn größer als 2,5 m ³ /h (DN 20 mm):	130,15 € je Jahr.
- (2) Der Satz der Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 7,69 € je Kubikmeter.
- (3) Der Satz der Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 22,89 € je Kubikmeter.
- (4) Für Entsorgungsleistungen, die ohne Voranmeldung im Auftrag eines Benutzungsberechtigten an Sonnabend, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen beauftragt und erbracht werden, erhebt der NUWA zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren je Einsatz einen pauschalen Zuschlag von 28,79 €.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist das jeweilige Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Während des Abrechnungszeitraumes sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschläge werden ebenfalls durch Bescheid festgelegt. Die Abschläge für den zukünftigen Abrechnungszeitraum werden im Gebührenbescheid ausgewiesen und zu den dort genannten Terminen fällig.
- (3) Die Schmutzwassergebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem NUWA
 - a) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist,
 - b) jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen

- c) sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.
- (3) Der NUWA und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Pflichtigen haben den Beauftragten des NUWA den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zählrichtungen zu gestatten, und insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem NUWA bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige beim NUWA bzw. dessen Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem NUWA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem NUWA schriftlich anzuzeigen.
- (6) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dies dem NUWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeige- oder Benachrichtigungspflichten aus § 3 Abs. 3 oder § 7 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 7 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
- b) § 7 Abs. 3 Ermittlungen des NUWA oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- c) § 7 Abs. 3 den Beauftragten des NUWA den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des NUWA.

§ 9

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVG Bbg) findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (3) Der NUWA kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den NUWA nach Maßgabe des VwVG Bbg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2010** in Kraft.

Prenzlau, den 18.02.2010

gez. Neumann
Verbandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: i. V. Lothar Thiele (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau